

Bedingungen für die Genehmigung von Aufträgen in öffentlichen Verkehrsflächen und der Herstellung von Grundstücksanschlüssen an die Versorgungsleitungen der Stadt Reichelsheim

Auftruchs- und Anschlußbedingungen

Teil A - Allgemeine Bedingungen-

1. Genehmigungspflicht

Aufträge und Aufgrabungen in und unter öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze), die Eigentum der Stadt Reichelsheim sind, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Magistrates. Straßenaufträge ohne Zustimmung der Stadt gelten als Sachschädigung, deren haftungs- und strafrechtliche Verfolgung sich der Magistrat vorbehält. Das gilt auch für die Anschlußnahme an die Versorgungsleitungen (Kanal und Wasser) der Stadt Reichelsheim.

Die Auftruchs- und/oder Anschlußgenehmigung muß unter Befügung entsprechender Pläne mindestens **14 Tage vor Beginn der Arbeiten** beantragt werden.

Im Antrag ist die Fachfirma zu benennen, die mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden soll. Die etwaige Pflicht zur Einholung der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde, der Verkehrsbehörde oder anderer Dienststellen wird hierdurch nicht berührt.

2. Baubeginn

Die Aufträge und/oder Anschlüsse dürfen erst nach Erteilung der Auftruchs- und/oder Anschlußgenehmigung begonnen werden. Ausnahmen sind nur bei Notfällen, Wasserleitungs- und/oder Rohrbrüchen, Kanalverstopfungen oder Kabelstörungen möglich. In diesen Fällen hat der Unternehmer eine fernmündliche Unterrichtung der beteiligten Stellen vorzunehmen, worauf eine mündliche Genehmigung erteilt werden kann. Die Auftruchs- und Anschlußbedingungen gelten in diesen Fällen als anerkannt.

3. Sicherheitsleistungen

Die Stadt kann zur Sicherung ihrer Ansprüche aus der erteilten Genehmigung eine Sicherheitsleistung (Kautions) verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den z. Zt. marktüblichen Preisen und wird im Einzelfall festgesetzt. Die Sicherheitsleistung wird nach mangelhafter Abnahme der Oberfläche und Erteilung der Abnahmebestätigung zurückgezahlt.

4. Kosten

Sämtliche Kosten des Auftruchs und der Herstellung der Grundstücksanschlüsse gehen unwiderruflich zu Lasten des Antragstellers (Grundstückseigentümer).

5. Versicherungen

Der Antragsteller muß für die Ausführungen der oben genannten Arbeiten haftpflichtversichert sein.

6. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Bei notwendigen Verkehrsbeschränkungen hat der Antragsteller nach Erteilung der Auftruchs- und/oder Anschlußgenehmigung durch die Bauverwaltung die Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde einzuholen und die entsprechenden Auflagen zu beachten. Der Antrag auf Erlaubnis zur Straßensperrung ist bei der Ordnungsverwaltung der Stadt Reichelsheim, spätestens **3 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme**, formlos zu stellen. Das gilt für alle städtischen Straßen, sowie Kreis- und Landesstraßen.

7. Versorgungsleistungen

Vor Beginn ist der Antragsteller bzw. die ausführende Fachfirma verpflichtet, sich über alle im Aufgrabungsbereich verlegten Versorgungsleistungen zu unterrichten.

bei Wasser und Kanal	-	Stadt Reichelsheim Bingenheimer Str. 1 Tel.: 0603/100 117 o. 118
bei Telefonkabel	-	Fernmeldepaubezirk 61231 Bad Nauheim Frankfurter Ldstr. 155 Tel.: 0603/29199-0
bei Stromkabel	-	OVAG 61169 Friedberg Hanauer Str. 9-13 Tel.: 06031/82-0

8. Sicherung der Baustelle und Haftung

Vom Beginn der Arbeiten bis zur endgültigen Wiederherstellung übernimmt der Antragsteller sämtliche Verpflichtungen zur Unfall- und Verkehrssicherung. Der Antragsteller stellt der Stadt für alle Ersatzansprüche aus Unfällen und Schäden, die bei der Benutzung und der Unterhaltung des städtischen Eigentums an Sachen und Personen entstehen, frei. Im besonderen wird darauf hingewiesen, daß die an dem Aufbruch beschäftigten Arbeiter über die Lage der Versorgungsleitungen und Kabel im Erdreich zu unterrichten sind.

9. Kanal- und Wasserleitungsanschlüsse

Die Herstellung von Grundstücksanschlüssen kann auf Antrag vom Antragsteller oder einer Fachfirma ausgeführt werden. Dabei sind die Bestimmungen der z. Zt. gültigen Abwasser-satzung und der allgemeinen Wasserversorgungssatzung zu beachten.

Der Anschluß an die Hauptwasserleitung darf nur von einem Bediensteten des städtischen Bauhofs, der an den Hauptsammler, von einer Firma oder Fachkraft, ausgeführt werden. Die Inanspruchnahme des Bauhofs ist der Bauverwaltung der Stadt Reichelsheim rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vorher, mündlich oder telefonisch anzuzeigen. Es erfolgt dann eine Terminabsprache.

Ebenfalls ist die Bauverwaltung vor der Verfüllung der Gruben bzw. des Auftruchs zu unterrichten. Eine Verfüllung darf erst nach der Abnahme erfolgen. Auf die besonderen technischen Bestimmungen - siehe Teil B - wird hingewiesen.

10. Wiederherstellung der Straßen- und Wegebefestigung

Grundsätzlich ist die Straßen- und Wegebefestigung wieder so herzustellen, wie sie vor dem Aufbruch vorhanden war, mindestens jedoch in der Ausführungsart, wie in Teil B (Technische Bestimmungen) festgelegt. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Bauverwaltung. Vorhandene Verkehrszeichen bzw. Markierungen sind in der ursprünglichen Form wieder neu zu setzen bzw. die Markierungen wieder anzubringen. Der Anschluß an die vorhandene Befestigung muß nahtlos erfolgen.

Die Standfestigkeit der neben dem Aufbruch liegenden Teile von Verkehrsflächen darf durch den Aufbruch nicht beeinträchtigt werden.

Dazu muß die Befestigung in genügender Breite über das Maß des Grabens oder der Aufbruchsstelle hinaus aufgenommen werden und neu hergestellt werden. In jedem Falle gehen Beeinträchtigungen seitlicher Flächen oder Bauwerke zu Lasten des Antragstellers. Schäden in der vorhandenen Befestigung sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich mit der Bauverwaltung festzustellen. Befindet sich dabei die Aufbruchsstelle in verkehrssicherem Zustand, so besteht

kein Anspruch auf Kosten- oder Materialbeteiligung durch die Stadt, auch wenn durch den Aufbruch, Neulieferung oder Mehrarbeiten erforderlich werden (z.B. Risse in Platten oder Fahrbahnbeteiligungen). Vorläufige Instandsetzungen sind vom Antragsteller bis zur entgeltlichen Wiederherstellung verkehrssicher zu unterhalten.

11. Verfüllung der Baugrube

Nach Beendigung der Verlegungsarbeiten ist die Baugrube schnellstens zu verfüllen. Für die Ausführung dieser Arbeiten ist verbindlich die jeweils neueste Ausgabe des Merkblattes über das Zufüllen von Leitungsröhren, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., 50679 Köln, Deutzer Ring 17, soweit nicht nachfolgend abweichendes vorgeschrieben ist. Desweiteren sind die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu beachten, insbesondere DIN 18300 - Erdbauarbeiten - und DIN 18303 - Verarbeiten - und DIN 18307 - Gas- und Wasserleitungsarbeiten -.

12. Sichern vorhandener Anlagen

Vorhandene Festpunkte (Grenz- oder Polygonsteine) dürfen weder beschädigt noch verändert werden. Bei Freilegung oder Beschädigung von Festpunkten ist sofort das Katasteramt Friedberg, Kaiserstr. 128, 61169 Friedberg, zu benachrichtigen, um Maßnahmen zur Sicherung zu vereinbaren.

13. Aufbrüche im Wurzelbereich von Bäumen

Bei Aufbrüchen im Wurzelbereich von Bäumen (entspricht in etwa dem Kronenbereich von Bäumen) hat sich der Antragsteller vor Beginn des Aufbruchs zusätzlich mit der Bauverwaltung in Verbindung zu setzen. Die gegebenenfalls von der Bauverwaltung erteilten zusätzlichen Auflagen sind ebenfalls Bestandteil der Aufbruchgenehmigung.

14. Abnahme und Gewährleistung

Der Antragsteller hat nach Beendigung der Arbeiten innerhalb von 14 Tagen die Abnahme der Oberfläche durch die Bauverwaltung zu beantragen. Verläuft diese ohne Beanstandung, beginnt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung mit dem Tage der Abnahme. Die Fristen richten sich nach den Vorschriften der VOB, Teil A, die entsprechend Anwendung finden. Für Schäden, die wegen ungenügender Verdichtung durch Setzungen entstehen, haftet der Antragsteller bis zu 10 Jahren, auch nach Ablauf der oben genannten Frist, bis zur vollkommenen Standfestigkeit der Aufbruchstelle. Festgestellte Schäden sind sofort zu beheben. Kommt der Auftragsteller der Aufforderung zur Behebung der Schäden innerhalb der gestellten Frist nicht nach oder muß die Bauverwaltung aus zwingenden Gründen (z.B. wegen Verkehrsgefährdung) die Behebung der Schäden selbst veranlassen, so sind die Kosten vom Antragsteller zu erstatten.

Teil B - Technische Bedingungen-

1.0 Verlegung von Kanal- und Wassergrundstücksanschlüssen

Im Falle eines Anschlusses eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlage, einer Änderung der Kanal- oder Wasseranschlüßleitung, der Herstellung, Erneuerung und evtl. Beseitigung (Stillelegung) der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kläranlagen oder der Wasserverbrauchsanlage, des jeweiligen Anschlusses von Gebäuden auf dem Grundstück, sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen hat der Grundstückseigentümer den Antrag bei der Stadt zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

a) für den Wassergrundstücksanschluß

Lageplan mit Ausweisung des Grundstückes und der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Wasserversorgungsleitung und der Wasseranschlüßleitung.

die Beschreibung- mit Grundriß- und Eintragung der Wasserverbrauchsanlagen.

für Gewerbebetriebe, eine nähere Beschreibung und eine ungefähre Angabe über den zu erwarteten Wasserverbrauch.

Angaben über etwaige Eigenversorgung (Brunnen usw.).

Nachweis, ob und in welcher Höhe und wann ein Wasserbeitrag oder ein ähnlicher Beitrag für das Grundstück schon gezahlt wurde.

Die Stadt kann auf einzelne Antragsunterlagen verzichten.

b) für den Kanalgrundstücksanschluß

Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstücksklär- und Einleitungsanlagen.

einen Lageplan von dem anzuschließenden Grundstück (Maßstab 1:500 oder 1:1000) mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Eigentümer der benachbarten Grundstücke, Angaben zur Lage und Katasterbezugszeichnung des Grundstückes, Sammel- und Kanalananschließleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, in der Nähe der Kanalleitungen etwa vorhandenen Bäume, Masten und dergleichen.

Grundrisse der einzelnen Gebäude - Maßstab 1:100 -, in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen (z.B. Eingüsse, Waschbecken, Spülkörbe, Pissoirs usw.), die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials, sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperre-schieber und der Rückstromverschlüsse eingezeichnet sein müssen.

Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile - Maßstab 1:100 - mit Angaben der Ablaufrichtung der Hauptleitungen und der Fallrohre, der genauen Höhenlage der Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf NN). Die Schritte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung, sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlußleitung an die Sammelleitung enthalten.

vorhandene Anlagen sind	schwarz
die neuen Anlagen sind	farbig
die abzubrechenden Anlagen sind	gelb

auf den Zeichnungen darzustellen. (Die Farbe grün darf nicht verwandt werden.)

Beschreibung der etwaigen Gewerbebetriebe auf dem Grundstück mit Art und Menge der voranschicht anfallenden Abwässer und den etwa erforderlichen Einrichtungen zur Vorklärung.

Nachweis, in welcher Höhe und wann ein Beitrag oder ein ähnlicher Betrag für das Grundstück schon gezahlt worden ist

Die Stadt kann auf einzelne Antragsunterlagen verzichten

1.1 Verlegung der Wasserleitungs- und Entwässerungsrohre

- Alle Wasserleitungs- und Kanäle sind in ein ca. 20 cm starkes Sandbett, Körnung 0-3 mm, zu verlegen.
- Nach Abnahme (Ziffer 9, Teil A, der Bedingungen) sind die Rohre mit dem genannten Sand ca. 30 cm hoch abzudecken. Auf städtischem Gelände darf auf keinen Fall Erde in den Leitungsgraben eingebracht werden.
- Der Leitungsgraben muß jeweils lagenweise - 30 cm - mit Füllmasse oder Kies aufgeschüttet und mit entsprechend zugelassenen Verdichtungsgeräten auf Dauer setzungsfrei verdichtet werden.
- Hinsichtlich der Wiederherstellung der Oberfläche im Straßen- und Bürgersteigbereich, Wegen und Plätzen sind die Bedingungen unter Ziffer 1.2 zu beachten.
- Falls es erforderlich ist, daß das Wasser abgestellt werden muß, ist dieses rechtzeitig, aber mindestens 48 Stunden vorher, bei der Bauverwaltung zu beantragen. Das Abstellen des Wassers kann nur vom städtischen Wassermeister während der allgemeinen Dienststunden vorgenommen werden.
- Bei dem Grundstücksanschluß an den städtischen Hauptkanal ist darauf zu achten, daß der Hauptkanal zur Mitte des Rohres nach oben vorsichtig mit einem Bohrer angebohrt und ein Sattelstück mit Gummidichtung an das Hauptkanalrohr angebracht wird. Schutt, der in das Hauptkanalrohr gefallen ist, muß vollkommen entfernt werden.
- Ansonsten sind die Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses DIN 1988, der VOB-DIN 18307- und der allgemeinen Wasserversorgungs- und Abwassersatzung der Stadt Reicheheim zu beachten.

1.2 Wiederherstellung der Bürgersteig- und Straßendecken

Die Wiederherstellung der Bürgersteig- und Straßendecke ist nach einer der nachfolgend aufgeführten Ausführungsarten durchzuführen, sofern in der Aufbruchgenehmigung nicht eine andere Ausführungsart vorgeschrieben wird.

Ausführungsart A: Bürgersteige

- **Wassergebundene Decke**
 - 20 cm Mineralbeton 0/32 mm, Abdeckung mit Bessunger Kies ca. 3 cm
- **Plattenbelag**
 - 20 cm Frostschutzsplit 0/32 mm (25 cm im Parkstreifen)
 - 12 cm Unterbeton B 120
- **Basaltspaltplatten 30/30/6 cm in Kalkzementmörtel**
- **Betonverbundpflaster**
 - 25 cm Frostschutzsplit 0/32 mm (30 cm im Parkstreifen)
- **Betonverbundsteine 8 cm**

- **Asphalt**
 - 30 cm Frostschutzsplit 0/32 mm und Schotterunterbau (Mineralbeton 0/45 mm oder 8 cm Asphalttragschicht 0/32 mm)
 - 4,5 cm Asphaltbinder 0/16 mm (100 kg/m²)
 - 3,5 cm Asphaltfeinbeton 0/5 mm (80 kg/m²)

Ausführungsart B: Straßen

- **Pflasterdecke (Groß-, Klein- oder Betonverbundpflaster)**
 - 25 cm Frostschutzsplit 0/32 mm (600 kg/m²)
 - 20 cm Mineralbeton 0/56 mm (500 kg/m²)
- **Pflaster in Sand versetzen, abritzeeln und einschlämmen**
- **Bituminöse Schwarzdecke (kleine Aufbrüche, Hausanschlüsse, Rohrbrüche, Kabelstörungen)**
 - 25 cm Schottertragschicht, Mineralbeton 0/56 mm (600 kg/m²)
 - 15 cm Beton (B10-K1)
 - 3,5 cm Gußasphalt
- **Bituminöse Schwarzdecke (Längsaufbruch)**
 - 25 cm Schottertragschicht, Mineralbeton 0/56 mm (600 kg/m²)
 - 15 cm Bitu-Tragschicht 0/16 mm (375 kg/m²)
 - 4 cm Asphaltfeinbeton 0/5 mm (100 kg/m²)
- **Einstrundecke-Magadam (Längsaufbruch)**
 - 25 cm Schottertragschicht, Mineralbeton 0/56 mm (600 kg/m²)
 - 4,5 cm Bitu-Tragschicht 0/16 mm (120 kg/m²)
 - 3,5 cm Asphaltfeinbeton 0/8 mm (80 kg/m²)
- **Bituminöse Schwarzdecke oder Einstrundecke (Queraufbruch)**
 - 25 cm Schottertragschicht, Mineralbeton 0/56 mm (600 kg/m²)
 - 15 cm Bitu-Tragschicht, Mineralbeton 0/56 mm (600 kg/m²)
 - 3,5 cm Gußasphalt
- Der Aufbruch ist nach den anerkannten Regeln der Bautechnik durchzuführen. Die Bestimmungen der VOB-DIN 18300 Erdarbeiten- und DIN 18303 Verarbeiten- sind zu beachten und einzuhalten.
- Vor dem Oberflächenneubau müssen die bituminösen Anschlußflächen mit einem Fugenschneider sauber angeschnitten werden, so daß ein exakt geradliniger Anschluß zwischen vorhandener und neu eingebaute Oberfläche entsteht. Eine abgestimmte Fugenkante entspricht dieser Forderung nicht.
- Die neu eingebaute Oberfläche muß am Abschlußrand in der Höhe genau mit der alten Oberfläche übereinstimmen.
- Die Nahtstellen zwischen vorhandener und neu aufzubringender Asphaltdecke (Asphaltfeinbeton oder Gußasphalt) müssen fachgerecht mit einem 10 mm dicken und 30 mm hohen bituminösen Fugenband, wie TOK-Band Spezial oder gleichwertiges, nach den Vorschriften des Dichtstoffherstellers, mit dem dazugehörigen Voranstrich versiegelt werden.
- Die frisch hergestellte Feinschicht (Asphaltbeton oder Gußasphalt) muß anschließend mit Bitu-Guß oder ähnlichem abgestreut werden.
- Das ausgehobene Straßenbaumaterial ist von dem übrigen Aushub getrennt zu lagern.
- Im gesamten Stadtgebiet ist bindiger Boden vorhanden, der erfahrungsgemäß mit keinem Gerät ausreichend verdichtet werden kann. Die Genehmigung zum Aufbruch wird deshalb nur unter der Bedingung erteilt, daß die Gräben nur mit gut verdichtbarem Austauschmaterial, feinem Kies bzw. entsprechend abgestuften Schotter verfüllt werden.

- Der Magistrat der Stadt Reichelsheim behält sich einer Nachprüfung der Verdichtung auf Kosten des Antragstellers vor.
- Einschlämmen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Die Verfüllung des Aufbruchgrabens direkt vom Transportmittel aus, ist unzulässig.
- Aufgenommene Bordsteine sind mit 10 cm Frostschuttsplitt und mit Betonunterlage (mindestens 20 cm) wieder einzubauen.

1.3 Wiederherstellung des Straßenkörpers im Zusammenhang mit der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen in Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

- 1.3.1 Ab dem 1.1.1996 tritt eine neue Regelung zur Wiederherstellung des Straßenkörpers nach der Verlegung von Leitungen in offener Bauweise in Kraft. Diese neue Regelung gilt grundsätzlich für alle Aufbrüche in Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, wie z. B. für:

- a) Aufbrüche die im Zusammenhang mit der Reparatur von Kanal-, Wasser-, Strom-, Telefon- und Gasanschlüssen stehen.
- b) Aufbrüche die im Zusammenhang mit Kanal-, Wasser-, Strom-, Telefon- und Gasleitungen als Längs- und Querverlegungen, sowie neuen Hausanschlüssen in Bundes-, Landes- und Kreisstraßen stehen.

Die neue Regelung wurde deshalb erforderlich, weil in nicht mehr zu vertretenden Maße Setzungen entstanden sind und das ASV Hanau mit den Sanierungskosten belastet wurde. Weiterhin ist das ASV vermehrt mit Klagen von Anliegern bezüglich der Lärmbelastigung beim Überfahren von Setzbereichen konfrontiert worden.

1.3.2

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung darf kein Aufbruch vorgenommen werden, ansonsten erfolgt durch den Eigentümer der Straßenparzelle, des ASV Hanau Anzeige wegen Sachbeschädigung. Nur im äußersten Notfall, wie z. B. bei Wasserleitungsrohrbrüchen, darf nach vorheriger telefonischer Ankündigung bei den Straßenmeisterei Friedberg, Tel.: 06031/733230 oder Nidda, Tel. 06043/2944 ein Aufbruch vorgenommen werden.

Grundsätzlich ist vorher ein schriftlicher Aufbruchsantrag zu stellen, und zwar für die Leistungen 1.3.1 Abs. a, über die Stadt Reichelsheim, bei der Straßenmeisterei Friedberg oder Nidda und für die Leistungen 1.3.1 Abs. b, über die Stadt Reichelsheim, bei dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Hanau. Dem Aufbruchsantrag an das ASV Hanau ist folgendes beizufügen:

- 1 Übersichtsplan
 - 1 Plan mit Einzeichnung der Straßenänder
 - 1 Lageplan mit Einzeichnung der Aufbruchstelle und Höhenangabe bezogen auf Oberkante Straße und Tiefe der Aufbruchstelle
 - 1 Wasser- und/oder Kanalbestandsplan (soweit vorhanden)
 - 1 Zustandsbeschreibung der vorhandenen Straßendecke
- Hinsichtlich der Reparatur bezüglich 1.3.1 Abs. a, ist dem Aufbruchsantrag nur 1 Lageplan mit Einzeichnung der Aufbruchstelle an die Straßenmeisterei Friedberg oder Nidda beizufügen.

1.3.3

Im Zusammenhang mit der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. der Hausanschlüsse in den überörtlichen Straßen sind auf der Grundlage der nach § 8 Abs. 10 FStG und § 20 HStG geregelten Straßenbenutzung die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrs-

flächen“ (ZTV-A-StB 89) zu beachten. Insbesondere ist im Bereich der Grabenverdrichtung der Nachweis mittels dynamischen Plattendruckversuch mit Hilfe des leichten Fallgewichtigerates nachzuweisen. Diese Nachweise sind dem Leiter der zuständigen Straßenmeisterei unaufgefordert vor der Wiederherstellung des Oberbaues bzw. der Fahrbahndecke vorzulegen. In einem Abstand von 50,0 m und je 1 m Tiefe ist ein Nachweis zu erstellen, der sich wie folgt zusammensetzt:

- 3 Schläge ohne Prüfung
- 3 Schläge mit Prüfungsnachweis/Prüfungsprotokoll

Bei einem Wasserrohrbruch und bei Erstellung eines neuen Kanal- oder Wasserleitungshausanschlusses ist pro Meter Tiefe ein Nachweis zu erstellen.

In diesem Zusammenhang sind bei dem dynamischen Plattendruckversuch mit Hilfe des leichten Fallgewichtigerates:

- a) die Richtlinie der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
- b) die Richtlinie der Baustoff- und Bodenprüfstelle Weizlar über das Verfüllen von Leitungsräumen, bezüglich des Gütenachweis der Verdichtung mit dem leichten Fallgewichtigerat gemäß TB BF-StB Teil 8.3

zu beachten.

1.3.4

Nach Einbau der bituminösen Trag- und Binderschichten ist eine Deckung mit 4 cm Gußasphalt 0/8 oder 0/5 im Handeinbau aufzubringen. Hierbei sind vorher Fugenbänder einzulegen bzw. Deckenfugen auszufüllen und mit einer zugelassenen Verfüllmasse zu schließen. Für die bituminösen Trag-, Binder- und Deckschichten sind Eignungsprüfungen vorzulegen.

Unebenheiten der Oberfläche dürfen die Toleranzgrenzen der ZTV Asphalt-StB 94 nicht überschreiten. Die Ebenmäßigkeit ist vor Abnahme der Fahrbahndecke dem Leiter der zuständigen Straßenmeisterei unaufgefordert nachzuweisen.

Sollten halbseitige Fahrbahnen mit dem Fertiger gefahren werden können, so ist vorher Einvernehmen mit dem ASV Hanau und dem Straßenmeister herzustellen.

Bei der Wiederherstellung der Oberfläche nach z.B. Wasserrohrbrüchen, kann auf die Aufbringung von Gußasphalt verzichtet werden, wenn es sich um eine alte verbrauchte Straßenoberfläche handelt. Über den Verzicht kann jedoch nur der Straßenmeister bei der Aufbruchsantragstellung, oder vor der Wiederherstellung der Straßenoberfläche, entscheiden.

1.3.5

Bei Versorgungsleitungen die außerhalb von geschlossenen Ortschaften verlegt werden, ist mindestens eine Deckung von 1,20 m nachzuweisen.

1.3.6

Wasserleitungsschieber dürfen grundsätzlich nicht in die Fahrbahn gesetzt werden.

1.3.7

Dem Antragsteller/Auftragnehmer obliegt die Gewährleistungspflicht auf die Dauer von 3 Jahren, danach geht sie auf das ASV Hanau bzw. auf die Straßenmeisterei über.

Reichelsheim, den 26.1.1996